

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Beratung des Haushaltsplanentwurfs für den Doppelhaushalt 2008/2009 (Haushaltssatzung, Haushaltsplan einschl. Finanzplanung bis 2011, Bezirkshaushalt mit Anlagen)

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Beratungen über den Doppelhaushalt 2008/2009 sollen in den Bezirksvertretungen bis zum 21.05.08 abgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer Sondersitzung (die nächste reguläre BV 1 Sitzung findet am 27.05.08 statt) wird die Entscheidung über die Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2008/2009 in Form einer Dringlichkeitsentscheidung vorgelegt. Für das Jahr 2008 ist die Entscheidung bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 24.01.2008 gefällt worden.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Innenstadt des Stadtbezirkes 1 nimmt den Haushaltsplanentwurf 2008/2009 (Haushaltssatzung, Haushaltsplan einschl. Finanzplanung bis 2011, Bezirkshaushalt mit Anlagen) zur Kenntnis. Die von der Bezirksvertretung Innenstadt zum Bürgerhaushalt 2008 getroffenen Beschlüsse werden dabei berücksichtigt.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

